

Info-Blatt für neue Kleingärtner in Anlage 4 des Gartenbau- und Kleintierzuchtvereins 1897 e. V. Fürth 1897 an der Hans-Bornkessel-Straße, 90763 Fürth

Liebe Gartenfreunde,

bevor Sie in dieser städtischen Dauergartenanlage Ihre zugeteilte Parzelle bearbeiten, sollten Sie folgende Punkte unbedingt beachten:

im Zuge der kleingärtnerischen Nutzung ist das Drittelprinzip einzuhalten, das heißt
ein Drittel Laube und Wege,
ein Drittel Gemüsebepflanzung und Gartenblumen,
ein Drittel Erholungsteil, Rasenfläche, Weiher, Steingarten oder ähnliches.

Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen, und Garagen ist in Kleingartenanlagen unzulässig.
Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art ist in den Kleingärten verboten.

Das Anpflanzen von Laub- und Nadelgehölzen (Ziergehölze), die im ausgewachsenen Zustand mehr als 3 m Höhe erreichen, ist verboten. Die Anzahl der Nadelgehölze ist auf drei Stück pro Parzelle zu begrenzen.
Bei der Anpflanzung von Obstbäumen muß ein Abstand von mindestens 3m von der Parzellengrenze eingehalten werden. In jeder Parzelle darf nur ein Halb- oder Hochstamm gepflanzt werden.

Die Änderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau eigener Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht erlaubt
Die Gartenhäuschen dürfen eine max. Größe von 15 m² zuzüglich 9 m² überdachter, offener Pergola nicht überschreiten.

Solaranlagen sind auf Antrag zugelassen.

Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt.

Als Toilette ist nur ein Trockenclo (Campingtoilette) zulässig.

Die Wasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht.

Alle Beauftragten des Stadtverbandes, der Stadt Fürth, der Vereinsverwaltung sowie deren Beauftragte sind berechtigt, zu Kontrollzwecken die Gartenparzelle - auch in Abwesenheit des Pächters - zu betreten.

Diese Vorschriften sind Teil der Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth und Bestandteil des Unterpachtvertrages.
Bei Nichtbeachtung kann der Pachtvertrag gekündigt werden.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses wird der Nachfolger ausschließlich vom Stadtverband und dem Verein 1897 benannt. Die Ablösesumme wird nach genauen Richtlinien vom Stadtverband geschätzt, sie ist verbindlich.

Weitere Auskünfte erhalten sie von der Vereinsverwaltung, der Verwaltung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e. V. oder Ihrem Gartenwart.

Die Verwaltung des Gartenbau- und Kleintierzuchtvereins Fürth 1897 e. V. wird darauf achten, daß diese Vorschriften eingehalten werden.